



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 19. September 2013
(OR. en)

13569/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0268 (NLE)**

**MIGR 96
COAFR 274**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt

1. Der Rat hat auf seiner Tagung vom 4./5. Juni 2009 einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung eines Rückübernahmeabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kap Verde (Dok. 10461/09 RESTREINT UE MIGR 70 COEST 200) angenommen. Mit dem Beschluss wurde die Kommission ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft zu verhandeln, und es wurden ihr die erforderlichen Verhandlungsrichtlinien erteilt.
2. Der Entwurf des Rückübernahmeabkommens, das die Kommission den Behörden Kap Verdes übermittelt hat, wurde in mehreren Verhandlungsrunden geprüft und am 19. April 2012 paraphiert.

3. Mit einem Schreiben, das am 26. September 2012 eingegangen ist, hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Kap Verde über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Dok. 14237/12 MIGR 93 COAFR 299) vorgelegt. Der Wortlaut des zu unterzeichnenden Abkommens war dem Entwurf eines Beschlusses beigefügt.
4. Am 4. Februar 2013 hat der Rat beschlossen, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss in der Fassung des Dokuments 14546/12 MIGR 99 COAFR 305 OC 542 sowie den Text des Abkommens in der Fassung des Dokuments 14759/12 MIGR 103 COAFR 317 OC 551, die beide von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet wurden, dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.
5. Die Europäische Union und die Republik Kap Verde haben das Rückübernahmevertrag¹ am 18. April 2013 in Brüssel unterzeichnet.
6. Am 11. September 2013 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt und seinen Präsidenten beauftragt, seine Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Kap Verde zuzuleiten.
7. Parallel zum Rückübernahmevertrag muss der Rat auch einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zur Erleichterung der Visaerteilung mit der Republik Kap Verde annehmen².
8. Gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird das Vereinigte Königreich sich nicht an diesem Abkommen beteiligen, es sei denn, das Vereinigte Königreich teilt gemäß dem genannten Protokoll mit, dass es sich an dem Abkommen beteiligen möchte.
9. Gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird Irland sich nicht an diesem Abkommen beteiligen, es sei denn, Irland teilt gemäß dem genannten Protokoll mit, dass es sich an dem Abkommen beteiligen möchte.

¹ ABl. L 37 vom 8.2.2013, S. 1–1.

² Siehe Dok. 5674/13 VISA 16 COAFR 31 OC 33

10. Die Bestimmungen dieses Abkommens, das in den Geltungsbereich des Titels V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt, gelten gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 22 über die Position Dänemarks nicht für das Königreich Dänemark.
11. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das Einvernehmen über den Beschluss über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Kap Verde über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt im Namen der Union zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Beschluss (Dok. 14546/12 MIGR 99 COAFR 305 OC 542 – von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung) über das Abkommen (Dok. 14759/12 MIGR 103 COAFR 317 OC 551 – von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung) auf einer seiner nächsten Tagungen unter den A-Punkten annimmt;
 - beschließt, dass der Wortlaut dieses Beschlusses und des Abkommens gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird.